

Beitragsordnung des OBV Meerbusch e.V.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Beitragspflicht der Mitglieder ist in § 4 Abs. 3 der Satzung begründet. Näheres regelt diese Beitragsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr je Mitglied mindestens 24,00 Euro. Eine freiwillige Erhöhung des Beitrags ist jederzeit möglich und erwünscht. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er kann nur durch Lastschriftverfahren bei der kontoführenden Bank gezahlt werden. Barzahlungen an den Vorstand finden nicht statt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt im Verein sofort fällig wird im Lastschriftverfahren erhoben. Im Folgejahr wird er bis zum 31. März eines jeden Jahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
- (5) Werden rückständige Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt, berät und beschließt der Vorstand nach Mitteilung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin über das weitere Vorgehen bzw. einzuleitende Maßnahmen. § 5 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (6) In Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit oder andere soziale oder familiäre Gründe) kann ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung des Beitrags oder Beitragsfreiheit an den Vorstand gestellt werden. Darüber wird vertraulich beraten.
- (7) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Beitragsquittung für den zuletzt entrichteten Beitrag. Spendenbescheinigungen für Spenden über 50,00 Euro oder Sachspenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 2 Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

Die erste Beitragsordnungsänderung erfolgte am 20.11.2013.